

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

03.06. 2014

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Betrifft: zu 1 SOFORTIGE BESCHWERDE, Zurückweisung zum **Beschluß des Gerichts vom 18.06.2014.**
(Zustellung: 29.06.2014) Zeichen des Gerichtes: 1 O 4/13

und zum Beschluß vom 18.06.2014. (Zustellung: 29.06.2014) Zeichen des Gerichtes: 1 M 6/13

Sofortige Beschwerde, Erklärung Besorgnis der Befangenheit, RÜGE, Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde
gegen

Richter Herr Sperlich und die Justizangestellte Offel- Stolzenburg vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern / durch die Beklagte Behörde c/o. Firma Landkreis Ludwigslust – Parchim und durch das Verwaltungsgericht Schwerin- aller am Verfahren beteiligten Bediensteten und Richter.**

Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, Unterlassung, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts – damit

Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG,

Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftsspflicht- keine bürgernehe Auskünfte –

Ignoranz der STAG Prüfung- Verstoß gegen die EU- Rechtsnorm und EU Vertrag

Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 durch den Landkreis Ludwigslust- Parchim und beteiligte Justizorgane -

gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5, Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der rechtsgültigen Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Darüber hinaus pflichtgemäßer Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

wegen aller u. g. Straftaten und Rechtsbrüche und aller weiterer in Frage kommender Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren.

ich habe Ihr oben benanntes Schreiben +Beschluß des Gerichts vom 18.06.2014+** erhalten und nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes als Angebot erkannt.**

Dieses nehme ich hiermit unter folgenden Voraussetzungen an:

1. Sie erbringen mir Ihre amtliche Legitimation. Sie weisen darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem Sie Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben.

Gleichzeitig weisen Sie in notarieller Form nach, auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.

2. Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde der

Bundesrepublik Deutschland.

3. Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit dieses innerhalb einer angemessenen Frist von 72 Stunden ab Postzustellung zzgl. 2 Tagen Postlaufzeit unter Eid und unter unbeschränkter Haftung zu erbringen.

Sollte dies nicht erfolgen, gehe ich davon aus, dass Sie selbst privat - und vertragsrechtlich und Ihr Amt nach Firmen - und Vertragsrecht als Unternehmen (Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten oder für solche im Auftrag handeln, da sie oder übergeordnete Entitäten in internationalen Verzeichnissen als solche und damit gewerblich gelistet sind. Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen / Annahmen nicht rechtskräftig und / oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies sowohl als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu o.g. Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

Zu 1 darüber hinaus wird festgestellt:

Der o.g. Beschluß des **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** stellt eine Grundrechteverletzung dar und beweist die Befangenheit des Richters Herr Sperlich -. Begründung:

Die o.g. computeranimierte 0815 - Textbausteinbeschlüsse vom 18.06.2014 **als Reaktion auf meine BESCHWERDE und ERINNERUNGSSCHREIBEN vom 27. 02. 2013** stellt eine weitere Grundrechteverletzung gegen meine Person dar und beweist außerdem die Befangenheit des Gerichts.

1. In den Gerichtsbeschlüssen vom 18.06.2014 ist keine nachvollziehbar dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Beschluß vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.
2. Auf die von mir vorgetragene einzelnen Antragspunkte wurde im o.g. 0815- Form- Beschlüssen in keinerlei Art und Weise eingegangen, was mindestens eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.

Außerdem sind die Beschlüsse NICHT von den zust. Richter Sperlich unterschrieben, was wiederum einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

3. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 festgestellt wird:

Die standardisierte 0815- Formschreiben Beschlüsse vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** vom 18.06.2014 des Richters Sperlich sind hiermit wegen fehlender fach – sachgerecht dezidiert Begründung unter o.g. Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen. Das computeranimierte Formschreiben stellt außerdem eine Grundrechteverletzung dar. Ich erwarte vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** eine korrekte Bearbeitung der o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde. Ein Rechtswegverriegelung ist eine illegale GRUNDRECHTEVERLETZUNG seitens des Gerichts was hiermit gerügt wird!

Aufgrund des 0815- Formbeschlüsse von Herrn Sperlich und die Ignoranz aller meiner Schreiben als auch spezifizierten Anfragen dazu besteht der erhärtete Verdacht dass auch das **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern durch entsprechende Diensts Schulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist!**

Verweis: Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Diensts Schulung des BRD Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz*

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quelleverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam Aktenzeichen: 496 Js 21707/14, Staatsanwaltschaft Berlin Geschäftszeichen: 231 Js 1374/14 und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden, sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Persönliche Erklärung:

Ich bin weder ein Reichsbürger noch bin ich in irgendeiner Art und Weise (rechts-links)extremistisch gewaltbereit, militant - gefährlich. Das Gegenteil ist bei mir der Fall: Ich trete grundsätzlich mit friedlich- rechtstaatlichen Mitteln in für die Allgemeinheit aufopfernd ehrenamtlicher Arbeit für den Frieden ein.

Desweiteren verrete ich keinerlei Ideologien, Religionen, Theorien und Rechtsauffassungen. Ich stelle auch nicht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern kritisiere lediglich die bis heute offenkundigen, nicht geklärten und nicht abgestellten staatsrechtlichen Legitimationsmängel.

Das betrifft auch diesen angezeigten Vorgang.

Ich handel ausschließlich korrekt nur nach den uns vorgegebenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dazu beziehe ich mich ausschließlich nur auf die offenkundigen Tatsachen.

Ich vertrete und verteidige das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die vom Grundgesetz gegenwärtig überlagerte Weimarer Reichsverfassung von 1919. (WRV) Ich stehe zur, beziehe mich und verteidige die verfassungsmäßige Grundordnung, das Völker- und das Menschenrecht in Deutschland.

Diese höchsten Rechtsnormen sind in der Bundesrepublik Deutschland nun auch durch diesen angezeigten Vorgang gebrochen und verlangen umgehende Aufklärung und Abhilfe.

Alle BRD- Behörden – auch das Niedersächsische Justizministerium können durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein!

In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber mittels einer zureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* Ihrer Behörde zu versichern und klarzustellen, dass Ihre angeschriebenen Behörde **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern KEINE derartigen Diensts Schulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u. ä. Maßgaben des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* und involvierte Innenministerien erhalten hat.**

Ich fordere von Ihrer Behörde die sofortige Aufklärung ob auch das **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern durch die Diensts Schulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist!**

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Ich fordere ausdrücklich vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** die saubere, fach- und sachgerecht dezidierte Klärung zu allen von mir vorgetragenen einzelnen Beschwerdepunkten aus diesem Schriftsatz.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch das Gericht nachzukommen.

Zu 3 Festgestellt wird:

Hartnäckige Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung durch die Beklagte Behörde c/o. Firma Landkreis Ludwigslust – Parchim und Deckung des Fehlverhaltens durch das Verwaltungsgericht Schwerin und Oberverwaltungsgericht Greifswald:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde c/o. Firma **Landkreis Ludwigslust- Parchim - Einbürgerungsbehörde** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit über das zuständige **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern ausdrücklich eingefordert um die Unklarheiten und Mißstände in der BRD aufzuklären und Abhilfe zu schaffen!**

Zu 4 Festgestellt wird in dem Zusammenhang:

Der Verfahren beteiligte Richter Sperlich vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** gehört offenkundig zu Personenkreisen mit nationalsozialistischer Staatsangehörigkeit / Zugehörigkeit zum 3. Reich von Adolf Hitler und sind darüber hinaus STAATLOS! Es liegt offenkundig Verstoß gegen gültiges SHAEF- SMAD vor. Dazu wird hiermit die fachdezidierte Klärung der genannten Person beantragt und gefordert.

Zu 5 Festgestellt wird:

Keine gesetzliche Legitimation der am Verfahren beteiligte Richter Sperlich vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** laut Artikel 101 Grundgesetz für die BRD. Offenkundige Befangenheit und ausübende Justizwillkür gegen meine Person durch das Verwaltungsgericht Schwerin und das **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern.**

Zu 6 Festgestellt wird:

Die vom Verwaltungsgericht Schwerin und vom **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** erhobenen Kosten und Gebühren gegen meine Person als EU Rentner und Sozialhilfeempfänger stellen eine GRUNDRECHTEVERLETZUNG und reine JUSTIZWILLKÜR dar! Es liegt offenkundig politisch motivierte Verfolgung meiner Person durch die in diesen Schreiben aufgeführten Organisationen und Personenkreise vor. Es geht immer wieder nur um Geld- statt um die Sachstandklärung im Sinne der ursprünglichen Klage gegen die Unterlassung der bei der zuständigen BRD- Behörde **Landkreis Ludwigslust- Parchim – Einbürgerungsbehörde beantragten Staatsangehörigkeitsprüfung.** Das Verfahren wird offenkundig vorsätzlich verschleppt abgelenkt und über Kostenfallen sanktioniert und blockiert! Die zu Unrecht erhobenen Gebühren und oktroyierte Kosten werden hiermit aus- und nachdrücklich zurück gefordert. Der grundrechtverletzende Grundbucheintrag der Landeszentralkasse *Mecklenburg- Vorpommern* ist zu löschen!

Zu 7 festgestellt wird:

Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch Verstoß gegen § 823 BGB respektive 839 BGB, weil ich durch den nicht unterschriebenen Beschluß am restriktiven Durchgriff gehindert bin.

Zu 8 festgestellt wird:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der

gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 9 festgestellt wird:

Es besteht offenkundige Befangenheit der Richter Sperlich, der beklagten privaten Behörde **Landkreis-Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern*** durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 10 festgestellt wird:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Beklagte Behörde c/o. Firma Landkreis Ludwigslust – Parchim, durch das Verwaltungsgericht Schwerin und das Oberverwaltungsgericht Greifswald – Richter Sperlich.

Zu 11 festgestellt wird:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Zu 12 festgestellt wird:

Höheres Recht: Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, sind NICHTIG! „Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht.“ (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]). (- 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 - vom 28. Oktober 1975) „Beamte“ haben die Rechtsgrundlagen zu kennen! Im Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a): "Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.

Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muß jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlaß von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zu 13 festgestellt wird:

Fehlende Staatshaftung durch Privatisierung der Bundesrepublik Deutschland:

Jeder Bedienstete haftet danach persönlich und mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB. Beamte haben einen entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen! Gemäß den §§ 823 und 839 BGB haftet jeder Beamte persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtgrundlage verursacht hat! Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden.

Ein eventueller Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB ist so für mich durch die nicht unterschriebenen Beschlüsse verhindert!

Zu 14 festgestellt wird:

Der Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und der

juristischen Geschäftsfähigkeit der in das Verfahren involvierten Behörden durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler.

§ 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts! Es liegt offenkundig Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor, was hiermit ausdrücklich straf angezeigt wird!

Dazu betreibt die aufgeführten Behörden und Gerichte ihre Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland. Damit strafbarer Verstoß gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Darüber hinaus liegt ebenfalls Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter. (R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(*sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14. Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH* von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Es liegt damit seitens, der beklagten privaten Behörde **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern - Richter Sperlich und allen im Verfahren involvierten Personenkreise* offenkundig Verstoß gegen SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor:**

Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III strafbewehrt verboten und aufgehoben.

****...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten....“***

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 15 festgestellt wird:

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation des Gerichts und die Legitimation der Tat ausführenden Richter ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt der Umstand, dass die privatisierten Behörden **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern* nicht die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes und eines staatlichen Gerichtes erfüllen.**

Firmenregister - Auszüge: UPIC.de

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörden und benannter Gerichte, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel. Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der **aufgeführten zuständigen **Behörden** gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen. Es liegt damit strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr vor.**

Zu 16 festgestellt wird:

Antrag und Forderung auf Veranlassung der Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997

Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen beklagten BRD- Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Ausländerbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.**

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige beklagte Behörde verletzt.
Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.
Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.
Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit ausdrücklich vom Gericht eingefordert!

Zu 17 Festgestellt wird:

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens der privatisierten Verwaltungsorganisationen **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:
Die nicht unterzeichneten, computeranimierten Standart- Schreiben und 0815- Formbeschlüsse mit standardisierte Geldforderungen zeigen an das sich die Behörden **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern** sich auch nicht an das BGB, das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Weiterhin erkenne ich das in der Verwaltung der **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!
Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens der aufgeführten Behörden NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des **Verwaltungsgericht Schwerin und Richter Herr Sperlich vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern. Nicht zur vergessen die beklagte Privatbehörde Landkreis- Ludwigslust- Parchim.**

Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörden und Gerichte begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Wenn Behörden der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die betr. Richter und Bedienstete der beklagten Behördenfirma ***Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** staatenlos sind. Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und die Organe privatisierte Firmen sind, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts , dazu Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte.

Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Beweislastumkehr: Sofern die wiederholt eingeforderte Klärung der bis heute offenen Sachstände erfolgt und die Behörden **Landkreis- Ludwigslust- Parchim und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** Ihre Legitimation entsprechend der offenkundigen Sachverhalte klärt und die beschwerten offenkundigen Mängel beseitigt, steht einer Zahlung von Geldern meinerseits nichts im Wege.

Ich stelle nach allen gemachten Erfahren u. a. mit Ihrer Verwaltung offenkundigen Ausfall der rechtstaatlichen Stellen fest- jetzt den zu beklagenden Ausfall der Justizorgane wie das Verwaltungsgericht Schwerin und das

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern. Dazu kommen illegale – heimtückische Anwendung verbotenen nationalsozialistischen Rechtes – damit Verstoß gegen gültiges SHAEF – SMAD Artikel 139 GG, Staatenlosigkeit der Behördenmitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland, totalitäre Behörden- und Justizwillkür, Machtmißbrauch, Korruptionsverdacht, lfd. Verstöße gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD und die Verfassung, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Beseitigung der freiheitliche demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß Artikel 20 GG sind daher alle Bürger zum Widerstand gesetzlich verpflichtet!

Damit ist hingewiesen: In diesen Vorgang unter den o.g. AZ steckt offenkundig nur reine Justizwillkür seitens der ***Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** wegen Geld.

Zu 18 Es wird festgestellt:

Es ist seitens des Gerichts die LEGITIMATION der privaten Verwaltungsorganisation c/o. Firma **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** entsprechend der o.g. Beschwerdepunkte dezidiert begründet zu klären und festzustellen: Eine nicht legitimierte, privatisierte Verwaltungsorganisation c/o. Firma **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** mit staatenlosen nazifizierten Personal ist mangels Legitimation nicht berechtigt Gebühren gegenüber den deutschen Bürgern zu erheben und beizutreiben. Dazu kommen o.g. Straftatbestände.

Es wird aus genannten Gründen sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Verwaltungsorgane, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit des betr. Behörde und Gerichte. **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern*** ist in das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend die zuständige alliierte HOHE HAND auf dem Dienstweg/ Amtsweg einzuschalten und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG Artikel 139)
Das gilt insbesondere auch zur Klärung der in der Klage angezeigten Straftatbestände - weil diese Straftatbestände das voll gültige SHAEF- Gesetz und die SMAD- Befehle berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens beklagter Verwaltungsfirma **Landkreis- Ludwigslust- Parchim, dem Verwaltungsgericht Schwerin und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern und deren** Personenkreise auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren durch das Gericht umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Weitere Zeugen können bei Bedarf DEM Gericht genannt werden.

Anlagen:

UPIC Auszug der Firma Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg- Vorpommern
Personenliste der **Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg- Vorpommern**

Staatenlos- Beschlüsse:
K1 Amtsgericht Goslar
K2 Amtsgericht Langen (Hessen)
K3 Amtsgericht Vechta

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF/ SMAD - Artikel 139 Grundgesetz an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation